

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Schwarzenbek
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Ruppert
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 3,04 Mio. €.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,29 Mio. € zu leisten. Das entspricht 42,4 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Stadt Schwarzenbek wird im ersten Konsolidierungszeitraum die Haushaltskonsolidierung durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Sinne der Richtlinie weiter voranbringen. Sie wird alles daran setzen, bis Ende 2015 einen Konsolidierungsbeitrag von 60 % des vorläufigen Richtwertes zu erreichen.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	390 %	410 %
Grundsteuer B	390 %	410 %
Gewerbesteuer	395 %	395 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	120 €	120 €

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

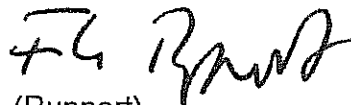
Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 22. Januar 2013



(Sölller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Ruppert)
Der Bürgermeister

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013 - 2015
vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
i.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1	Anhebung Grundsteuer B auf 390 %			52.500	57.500	
2	Anhebung Grundsteuer B auf 410 % ab 2015					153.800
3	Gewerbesteuer ab 2013 Steuersatz 395 %			193.000	193.000	193.000
4	Vergünstigungssteuer ab 2013 auf 12 %			25.500	25.500	25.500
5	Mehrerträge durch Hundesteuerstaffelung ab zweitem Hund	700	700	700	700	700
6	Verzicht der Vergünstigung auf Eckgrundstückregelung im Bereich der Erträge (Betrag berechnet bei 2,50 €/m)		11.700	11.700	11.700	11.700
7	Erhöhung Straßenreinigungsgebühren (Reduzierung öffentlicher Anteil auf 25 % bei 2,50 €/m)		11.000	11.000	11.000	11.000
8	Mehrerträge Konzessionsabgaben			36.600	36.600	36.600
9	Ertrag Eigenkapitalverzinsung Eigenbetrieb Abwasser			97.000	97.000	97.000
10	Ertrag Verkauf Grundstück Ernst-Barlach Platz		17.400	17.400	17.400	17.400
11	Ertrag Verkauf Grundstück "Alter Bauhof"			19.400	19.400	19.400
12	Veräußerung Markt 6 und 8 lt. Beschluss SKVV vom 09.09.2011			14.000	14.000	14.000
13	Ertrag Personal-/Verwaltungskostenerstattung der Schulverbandsmitglieder		16.000	16.300	16.800	17.000
14	Einnahmen aus Untervermietung Hans-Koch-Ring		29.300	75.600	75.600	75.600
15	Veräußerung nicht benötigter Ausgleichsflächen			23.400	23.400	23.400
16	Planungskostenbeteiligung				45.000	45.000
17	Anpassung IT-Kooperationskosten			46.000	46.000	46.000
18	Turn- und Sportverein Beteiligung an den Kosten		20.000	20.000	20.000	20.000

22/12.13

22(09/11)

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013 - 2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
19	Ganztagsangebote, Erhöhung des Kostendeckungsanteils		22.300	22.300	22.300	22.300
20	Erzielung Mieteinnahmen Kindergärten		3.500	49.700	49.700	49.700
21	Reduzierung Unterhaltung Jugendtreff durch Umzug		6.200	24.800	24.800	24.800
22	Erhöhung Hebesatz Hundesteuer auf 120 € ab 01.01.2013			7.900	7.900	7.900
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€						
1	Verpachtung Dachfläche Rathaus für eine Funkübertragungsanlage			3.500	3.500	3.500
2	Flächentausch Askaniertorhaus		300	300	300	300
3	Beteiligung an den Unterhaltungskosten Sportplatz durch den Sportverein Schwarzenbek		500	1.000	1.000	1.000
4	Einzahlungen durch den Verkauf von Grundstücken		2.200	2.200	2.200	2.200
5	Veräußerung Hellerkamp		3.000	3.000	3.000	3.000
6	Anhebung Grundsteuer A auf 390 % ab 01.01.2013			400	400	
7	Anhebung Grundsteuer A auf 410 % ab 01.01.2015					600
8	Erhöhung Mieten, Pachten und Erbbauzinsen		(1000)		(1000)	(1000)
9	Erhöhung Essengelder Schulen			2.900	2.900	2.900
Zwischensummen I. der Spalten:		700	147.000	778.100	828.600	926.300

2022/10/1/17

2 22/1.13

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013 - 2015
vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr						
		2011	2012	2013	2014	2015		
1	2	3	4	5	6	7		
II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben								
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€								
1	Einsparung Bewirtschaftungskosten durch Umzug Centa-Wulf-Schule		41.000	41.000	41.000	41.000	41.000	
2	Reduzierung Miete und Reinigung VHS			33.400	33.400	33.400	33.400	
3	Vermietung der Kulturstätte "Amtsrichterhaus", Reduzierung der Unterhaltungskosten			(47.400)	(47.400)	(47.400)	(47.400)	
4	Leerzeile							
5	entfallen							
6	Reduzierung des Aufwandes für den Neujahrsempfang, Deckung von Aufwendungen durch Sponsoring	12.500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
7	Reduzierung Lehr- und Unterrichtsmaterial		20.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
8	Einsparung Personalkosten Bücherei			20.200	20.200	20.200	20.200	
9	Einsparung Personalkosten Wirtschaftsförderung	25.600	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	
10	Personalkosteneinsparungen durch Nicht-Wiederbesetzung			56.200	111.900		143.100	
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€								
1	Reduzierung der Zuweisungen an Vereine/Verbände		15.000	19.000	20.900		21.000	
2	Tiefbauabl. Eigenleistungen statt Ingenieurleistungen (ab 2012 Mittelwert)	18.400	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200	
3	Auszug Frauenhaus, anschließende Veräußerung des Gebäudes		9.700	9.700	9.700	9.700	9.700	
4	Ausschreibung Versicherungen			7.500	7.500	7.500	7.500	
5	Theater, Erhöhung Eintrittspreise		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
6	Hortkosten, Beteiligung ASB und Johanner an den Betriebskosten		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
7	Reduzierung der Aufwandsentschädigung ab 12.2012		300	6.800	6.800	6.800	6.800	
8	Kündigungen Mitgliedschaften / Abos		400	400	400	400	400	
9	Softwarepflegekündigung			3.000	3.000	3.000	3.000	
	Zwischensummen II. der Spalten:	56.500	150.600	276.400	334.000	365.300	365.300	
	Gesamtsummen der Spalten:	57.200	297.600	1.054.500	1.162.600	1.290.600	1.290.600	

322/07/117

Seite 3 von 3

22/11.13